

MAGISTRATSDIREKTION  
DER STADT WIEN  
abgeschlossen  
Eing.: 29. JUNI 2020  
RGL-549272-2020-KVP/GAT  
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,  
Landesregierung und Stadtsenat

25

Die neue  
Volkspartei  
Rathausklub Wien

AB

### Beschluss-(Resolutions-)antrag

der ÖVP-Gemeinderätinnen DI Elisabeth OLISCHAR und Mag. Manfred JURACZKA, eingebracht in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Wien am 29.06.2020 zu Post 1 der Tagesordnung (Spezialdebatte Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung)

#### betreffend nachvollziehbare Kriterien bei der Schutzzonenausweisung

Schutzzonen sind ein Instrumentarium der Flächenwidmung, welches dafür sorgen soll, dass die erhaltenswerten Teile der Bausubstanz Wiens gesichert bleiben. Mithilfe der in der Bauordnung festgelegten Schutzmaßnahmen für diese Gebiete sollen den Bauwerbern nachvollziehbare Vorgaben geliefert werden, in welcher Form unter Rücksichtnahme auf die bauliche Erhaltung des Stadtbildes in den betreffenden Gebieten gebaut werden darf. Auf diese Weise sollen bauliche Eingriffe in sensiblen Bereichen des Stadtgebietes so vollzogen werden, dass in der Regel keine Beeinträchtigung der architektonischen Qualität erfolgt.

Der zur Beschlussfassung vorgelegte Flächenwidmungs- und Bebauungsplan Nr. 8237, „Schutzone Schüttauplatz“, zeigt durch die scheinbare Beliebigkeit Mängel in der vorliegenden Praxis bei der Ausweisung von Schutzzonen auf. Aufgrund einer Überarbeitung des Gutachtens zur Festsetzung einer Schutzone in Kaisermühlen von Seiten der Magistratsabteilung 19 musste durch die Erweiterung der Schutzone ein neuerliches Begutachtungs- und Auflageverfahren gestartet werden. Die Basis für diese nachträgliche Erweiterung der Schutzzonenausweisung bzw. warum die Abgrenzung nicht bereits beim ersten Verfahren feststand, konnte nicht schlüssig beantwortet werden.

Damit künftig das Ziel der Schutzzonen, nämlich der Sicherung erhaltenswerter Bausubstanz weiterhin gewährleistet ist, bedarf es einerseits klarerer Vorgaben in der Bauordnung, andererseits auch optimaler örtlicher Angaben, die eine gezielte Festlegung von Schutzzonen ermöglichen. Planungssicherheit und Transparenz können nur durch klar abgegrenzte Kriterien gewährleistet werden.

Die gefertigten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien folgenden

#### Beschlussantrag:

Der Wiener Gemeinderat spricht sich für die Definition und Verankerung von nachvollziehbaren Kriterien bei der Ausweisung von Schutzzonen in der Wiener Bauordnung aus.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung verlangt.

Wien, 29.06.2020

SS

Manfred Juraczka